

Abfindungen wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes	Pfändbar, da es sich um „nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung“ nach § 850i ZPO handelt, kann der Arbeitnehmer aber Pfändungsschutz beantragen.
Aufwandsentschädigungen, z. B. Reisekosten oder Trennungsentschädigungen	Pfändungsfrei, da diese Beiträge zur Deckung von Auslagen dienen.
Ausbildungsvergütung	Unpfändbar (§ 850a Nr. 6 ZPO).
Beihilfen (z. B. Heirats- und Geburtsbeihilfen, Unterstützung in Notfällen)	Pfändungsfrei. Ausnahme: Heirats- und Geburtsbeihilfen sind pfändbar, wenn die Forderung des Gläubigers aus Anlass von Heirat oder Geburt entstanden sind.
Direktversicherung	Unpfändbar, soweit durch Gehaltsumwandlung ein Teil des Entgelts in eine Versicherung eingezahlt wird.
13. Monatsgehalt	Pfändbar, soweit es sich nicht um Weihnachtsgeld handelt.
Entgeltfortzahlung (Krankheit)	Pfändbar.
Erstattung aus arbeitgeberseitigem Lohnsteuerjahresausgleich	Nur pfändbar, wenn im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausdrücklich genannt.
Gewinn-/Umsatzbeteiligung	Pfändbar.
Jubiläumszuwendungen	Pfändbar.
Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeiter-Geld	Nur pfändbar, wenn im Pfändungsbeschluss ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
Mehrarbeitsvergütung	Grundlohn und Zuschlag sind zur Hälfte, bei Vollstreckung von Unterhaltspflichten zu 1/4 pfändbar (§§ 859a, 850d Abs. 1 ZPO).
Mutterschutzlohn	Pfändbar.
Urlaubsabgeltung	Pfändbar.
Urlaubsgeld	Unpfändbar. Bei Pfändung wegen Unterhaltspflichten ist die Hälfte pfändbar.
Urlaubsvergütung	Pfändbar.
Vermögenswirksame Leistungen	Unpfändbar.
Weihnachtsgeld/Weihnachtsgratifikation	Unpfändbar bis zur Hälfte eines Monatslohns, maximal bis zu 500 €. Bei Pfändung wegen Unterhaltspflichten reduziert sich der Pfändungsschutz auf ¼ des Monatslohns, maximal auf 250 €.
Zulagen (Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen)	Unpfändbar, soweit sie im Rahmen des Üblichen liegen.
Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit	Pfändbar, soweit nicht die Regeln für Mehrarbeitsvergütung (siehe oben) anwendbar sind.